

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Spay

vom 26.09.2019

Der Ortsgemeinderat Spay hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 Absatz 3, 5 Absatz 2 und 6 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2019 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofes

Die Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Spay vom 11.12.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

Dem Abschnitt „§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten“ wird folgendes hinzugefügt:

Nr. 1 e bis i werden hinzugefügt

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Wahlgräber als Rasengrab mit Kissenstein (Gedenkplatte)
- d) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten
- e) Urnenwahlgräber als Rasengrab mit Kissenstein (Gedenkplatte)
- f) Urnenreihengräber als Rasengrab mit Kissenstein (Gedenkplatte)
- g) Teilanonyme Urnenreihengräber als Rasengrab mit Namensschild an Stele
- h) Anonyme Urnenreihengräber
- i) Ehrengabstätten

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeiten der Umgebung.

(3) Neue Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

2. § 14a Wahlgräber als Rasengrab mit Kissenstein (Gedenkplatte)

§ 14a „Wahlgräber als Rasengrab mit Kissenstein (Gedenkplatte)“ der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

(1) Wahlgrabstätten als Rasengrab mit Kissenstein sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Die Lage der Grabstätten wird im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt.

- (2) Der Kissenstein hat die Ausmaße 0,35 m x 0,45 m. Die Kissensteine werden einheitlich durch den Friedhofsträger gestaltet.
- (3) Wahlgrabstätten als Rasengrab mit Kissenstein werden vergeben als mehrstellige Grabstätten (Tiefgräber).
- (4) Die Gräber haben folgende Maße:
Länge: 2,00 m, Breite: 0,80 m, Abstand: 0,40 m.
- (5) Grabeinfassungen sind nicht zulässig.
- (6) Innerhalb einer Frist von 1 Monat nach der Beisetzung muss das Grab durch die Angehörigen abgeräumt und eingeebnet werden.
- (7) Die Fläche außerhalb der Grabmale werden nach der Einebnung von der Ortsgemeinde eingesät und für die Dauer der Belegung als Rasenfläche unterhalten. Das Bepflanzen der Grabfläche ist nicht gestattet. Die Entscheidung über die Häufigkeit des Mähens bzw. über die Art der Pflege obliegt ausschließlich der Ortsgemeinde.
- (8) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Wahlgrabstätten als Rasengrab mit Kissenstein.
- (9) Die Kissensteine werden von der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt und einheitlich beschriftet.

3. § 15a Urnengrabstätten als Rasengrab mit Kissenstein (Gedenkplatte)

§ 15a „Urnengrabstätten als Rasengrab mit Kissenstein (Gedenkplatte)“ der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Der Kissenstein hat die Ausmaße 0,35m x 0,45m. Die Kissensteine werden einheitlich durch den Friedhofsträger gestaltet. Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften aus § 15 entsprechend auch für Urnengrabstätten mit Kissenstein.
- (2) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (3) In einer Kissengrabstätte, als Urnenwahlgrabstätte, dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Es sind nur liegende Grabmale aus Stein gemäß den Vorgaben der Gemeinde Spay zugelassen. Die Grabplatten sind in den Boden einzulassen, damit ein Überfahren mit dem Rasenmäher möglich ist. Die Grabplatten müssen so verankert sein, dass ein Absenken ausgeschlossen ist.
- (5) Bestellung und Veranlassen zum Setzen der Grabmale werden von der Gemeinde vorgenommen und den Nutzern gem. Gebührensatzung berechnet.

- (6) Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Eine Abgrenzung mit Zwischenplatten bzw. Gehwegen erfolgt nicht.
- (7) Innerhalb einer Frist von 1 Monat nach der Beisetzung muss das Grab durch die Angehörigen abgeräumt und eingeebnet werden.
- (8) Die Flächen außerhalb der Grabmale werden nach der Einebnung von der Ortsgemeinde eingesät und für die Dauer der Belegung als Rasenfläche unterhalten. Das Bepflanzen der Grabfläche ist nicht gestattet. Die Entscheidung über die Häufigkeit des Mähens bzw. über die Art der Pflege obliegt ausschließlich der Ortsgemeinde.

4. § 15b Anonyme und Teilanonyme Urnengrabstätten als Rasengrab

§ 15b „Anonyme und Teilanonyme Urnengrabstätten als Rasengrab“ der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Anonyme Urnenreihengräber sind Rasengräber ohne Beschriftung. Für die Bestattung in einem anonymen Urnenreihengrab werden keine Nutzungsrechte vergeben. Ein Anspruch auf Bestattung in dieser Grabanlage besteht nicht. Der Wunsch des Verstorbenen auf anonyme Bestattung ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme. Die Herrichtung und Unterhaltung des anonymen Urnenreihengrabes obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Aus- und Umbettungen aus oder in ein anonymes Urnenreihengrab sind nicht gestattet. Das Bepflanzen der Grabfläche ist nicht gestattet.
- (2) Teilanonyme Urnenreihengräber sind Rasengräber ohne Beschriftung. Es wird ein Schild mit dem Namen der Verstorbenen an einer Stele angebracht.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Spay tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Spay, den 26.09.2019

Ortsgemeinde Spay



Peter Heil

Ortsbürgermeister

